



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 23. Oktober 2026

Jahrgang 2026 / Nummer: 31

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung – Herr Ludger Ausel
2	Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ahlen (Gemarkung Ahlen 5218, Flur 316, Flurstück 73)
3	Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ahlen (Gemarkung 5218, Flur 316, Flurstück 36,53,126,194-195)

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für

Herrn Ludger Ausel, Niederlande, unbekannt

letzte Firmenanschrift: worx rental UG, Vinter Straße 7, 49586 Neuenkirchen
mit Bescheid vom: 17.09.2026
Aktenzeichen: 195560.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da eine aktuelle Anschrift für die Zustellung, des im Handelsregister als persönlich haftenden Geschäftsführers unbekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 519, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 13.10.2026

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.

Matthias Harman



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ahlen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Ahlen, Flur 34, 35, 102, 316, Flurstück 18, 20, 25, 66-68 ; 14 ; 191, 310, 393, 398, 406-410 ; 73, 175, 178, 179, 198, 200, 203, 215. Weil die Eigentümer (Bruland, Rufus Mense gen.) eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Ahlen an der Achterkamp, Zum Schlingensfeld, Osttangente, Bergamtstraße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung	Ahlen (5218),
Flur	316,
Flurstück	73.

Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch **Offenlegung der Grenzniederschrift vom 15.10.2026** zur Geschäftsbuchnummer 25265 in der Zeit vom **30.10.2026** bis **30.11.2026**. in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp
Am Mergelberg 19
48324 Sendenhorst

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr (Terminabsprachen sind möglich, Tel.: 02526-950565).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 i.V.m. § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp, Rinkhöven 6, 48324 Sendenhorst zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-muenster.nrw.de) des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter Stadt Ahlen Amtsblatt einsehbar.

Sendenhorst, 22.10.2026

gez. Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ahlen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücks Gemarkung Ahlen, Flur 34, 35, 102, 316, Flurstück 18, 20, 25, 66-68 ; 14 ; 191, 310, 393, 398, 406-410 ; 73, 175, 178, 179, 198, 200, 203, 215. Weil die Eigentümer (Die Anlieger) von angrenzenden Flurstücken als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in Ahlen an den Straßen Am Achterkamp, Osttangente, Bergamtstraße gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung	Ahlen (5218),
Flur	316,
Flurstück	36, 53, 126, 194-195.

Diese Grundstücke grenzen an die vermessenen Grundstücke an.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch **Offenlegung der Grenzniederschrift vom 15.10.2026** zur Geschäftsbuchnummer 25265 in der Zeit vom **30.10.2026** bis **30.11.2026** in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp
Am Mergelberg 19
48324 Sendenhorst

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr (Terminabsprachen sind möglich, Tel.: 02526-950565).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 i.V.m. § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp, Rinkhöven 6, 48324 Sendenhorst zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-muenster.nrw.de) des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter Amtsblatt Stadt Ahlen einsehbar.

Sendenhorst, 22.10.2026

gez. Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur